

20. Welche Regeln gelten seit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Verjährung von Zinsen aus einem älteren, im Gebiete des preussischen Landrechts erlassenen Urteile?

I. Zivilsenat. Ur. v. 28. November 1908 i. S. v. D. (Rl.) w. St. (Bell.). Rep. I. 692/07.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Mit Recht bezeichnet die Revision den Art. 169 Einf.-Ges. zum B.G.B. als verletzt, weil das Kammergericht bei der Berechnung der Forderung des Beklagten für den 1. Januar 1906 die Zinsen für die Zeit vom 15. Januar 1888 bis zum 31. Dezember 1899, im Gesamtbetrage von 2503 *M.*, als nicht verjährt erachtet.

Der Anspruch auf diese durch das Urteil vom 13. Oktober 1882 festgestellten Zinsen unterlag nach den hier anzuwendenden Rechtsgrundsätzen des preussischen Allgemeinen Landrechts bis zum 1. Januar 1900 zugleich mit dem Anspruche auf die Wechselsumme von 3500 *M.* der 30-jährigen Verjährung. Da der Zinsenanspruch, als das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft trat, noch nicht verjährt war, so kommen dessen Vorschriften über die Verjährung gemäß Art. 169 Einf.-Ges. zum B.G.B. zur Anwendung, und zwar § 197, wonach die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen unterschiedslos in vier Jahren verjähren, mit der Maßgabe, daß diese Frist vom 1. Januar 1900 an berechnet wird.

Zwar verjährt ein rechtskräftig festgestellter Anspruch nach § 218 Abs. 1 B.G.B. in 30 Jahren, auch wenn er an sich einer kürzeren Verjährung unterliegt. Die Ausnahme betrifft aber nur rechtskräftig festgestellte rückständige Leistungen (vgl. Jurist. Wochenschr. 1905 S. 335 Nr. 2, R.G. IV. Zivils. Urteil vom 3. April 1905). Der

Anspruch auf die jetzt streitig gewordenen Zinsen war, als das Urteil vom 13. Oktober 1882 erging, nicht rückständig, wurde jedoch, da das Urteil den Beklagten zur Zahlung von 6 Prozent Verzugszinsen aus 3500 *M* seit dem 22. September 1882 schlechthin verurteilte, durch das Urteil im voraus für den eintretenden Fall festgestellt. Der Anspruch fällt unter die regelmäßig wiederkehrenden, erst künftig fällig werdenden Leistungen im Sinne des § 218 Abs. 2 B.G.B. und unterliegt ebenso wie der Anspruch auf die seit dem 1. Januar 1900 laufenden Verzugszinsen, der vierjährigen Verjährung aus § 197 B.G.B. Diese Verjährung begann bezüglich der von der Revision angegriffenen Zinsen gemäß Art. 169 Abs. 2 Einf.-Ges. zum B.G.B. mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs, und nicht erst mit dem Schlusse des Jahres 1900 und endete mit dem Ablaufe des 31. Dezember 1903 (vgl. Planck, B.G.B. Einf.-Ges. 3. Aufl. Bem. 4d zu Art. 169), während auf die vom 1. Januar 1900 ab laufenden, mit jeder neuen Zeiteinheit zum entsprechenden Betrage entstehenden Verzugszinsen § 201 B.G.B. Anwendung findet.

Demnach verjährten die Zinsen aus dem Jahre 1900 mit dem Ablaufe des 31. Dezember 1904, die Zinsen aus dem Jahre 1901 mit dem Ablaufe des 31. Dezember 1905. Sofern die Verjährung, wie es scheint, zuerst im Laufe des Jahres 1906 durch die Stellung des Antrages auf Pfändung der Mietforderungen des Klägers unterbrochen wurde, waren sonach bei Beginn des Jahres 1906 die seit dem 15. Januar 1888 bis zum 1. Januar 1902 aufgelaufenen Verzugszinsen verjährt.“ . . .